

Stand: 17.10.2011

Weisung Nr. 34**Abteilungsinterne Geschäftszuteilung**

1. Die eingehenden Geschäfte werden nach dem Zeitpunkt des Einganges der Anzeige, Klage, des Berichtes usw. zugeteilt. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Bestimmungen.
2. Ist bei einem StA bereits ein Verfahren wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens hängig, ist er auch für weitere Verbrechen oder Vergehen derselben beschuldigten Person zuständig.
3. Sind mehrere an einer Tat als Mittäter beteiligt, so ist jener StA für die Verfahren gegen den oder die Mittäter zuständig, welcher gegen einen der Beschuldigten zuerst im Sinne dieses Schriftstücks oder der StPO-Gerichtsstandsbestimmungen zuständig geworden ist. Der betreffende StA ist auch zuständig für Verfahren gegen Anstifter und Gehilfen.
4. Die Übernahmepflicht endet mit der Anklageerhebung. Bei Nichtanhandnahme, Erlass eines Strafbefehls, Einstellung, Sistierung des Verfahrens nach Art. 55a StGB sowie bei einer hängigen Gerichtsstandsanfrage endet sie mit dem Datum des Entscheides, sofern dieser rechtskräftig wird, bzw. mit dem Datum der Gerichtsstandsanfrage, sofern der Gerichtsstand anerkannt wird. Wird die Nichtanhandnahme bzw. Einstellung nicht genehmigt bzw. wird gegen den Strafbefehl Einsprache erhoben bzw. erweist sich die Gerichtsstandsanfrage als erfolglos, bleibt die Zuständigkeit des bisher mit der Sache befassten StA bestehen. Dasselbe gilt bezüglich der sistierten Fälle von häuslicher Gewalt, wenn die Zustimmung zur Sistierung widerrufen wird und weitere analoge Fälle von häuslicher Gewalt mit denselben Beteiligten eingehen; diese Fälle hat derjenige StA zu übernehmen, bei welchem der sistierte bzw. wiederaufgenommene Fall hängig ist.
5. Hat ein StA vor Eingang der Anzeige, Klage, des Berichtes usw. der Polizei Weisungen irgendeiner Art erteilt oder Verfügungen erlassen, wird er für die Untersuchung zuständig. Bereits eine fall- und sachbezogene Orientierung durch die Polizei, die Festnahmezeit beim Eingang eines Festnahmerapportes, Ersuchen um Verfügungen, sowie Brandfallvorberichte verpflichten zur Übernahme. Stellvertretend vorgenommene Handlungen bewirken die Zuständigkeit des vertretenen StA. Keine Zuständigkeit begründen Auskünfte an die Polizei, die sich nicht auf einen konkreten Fall beziehen.
6. Bei Meinungsdivergenzen über die Zuständigkeit bemühen sich die betroffenen StA darum, sich möglichst rasch direkt zu einigen. Wenn keine Einigung zustande kommt, entscheidet der LStA endgültig.

Änderungen			
Nr.	Datum	Geänderte Stelle(n)	Art der Änderung
1	23.01.2024		Lediglich Anpassung Layout